

Die Lebensmittelverteilung im Kanton Bern

Am 9. Februar hat der Regierungsrat eine Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone erlassen. Die Verordnung ist am 16. Februar vom Bundesrate genehmigt worden und gelangt nun zur Veröffentlichung. Wir notieren daraus:

Lebensmittelamt

Zum Zwecke der richtigen Verteilung der vom schweizerischen Militärdepartement ausschließlich an die kantonalen Regierungen zu liefernden Lebensmittel unter die nachstehend angeführten Handelsorganisationen und zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit diesen Lebensmitteln wird ein kantonales Lebensmittelamt eingesetzt. Dasselbe steht unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern. Der Vorsteher des kantonalen Lebensmittelamtes wird vom Regierungsrat auf unbestimmte Zeitdauer gewählt. Demselben werden die nötigen Hilfskräfte von der Direktion des Innern beigegeben. Die Besoldung des Vorstehers wird vom Regierungsrat, die Entschädigungen der Hilfskräfte werden durch die Direktion des Innern festgesetzt.

Die Verteilungsorgane

Das kantonale Lebensmittelamt verteilt das vom schweizerischen Oberkriegskommissariat dem Kanton Bern gelieferte monatliche Kontingent von Lebensmitteln, für welche der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone als anwendbar erklärt wird, unter nachgenannte Handelsorganisationen mit folgender Zweckbestimmung: 1. Die Sektion Bern des Verbandes Schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche für die Abgabe an die Kleinverkäufer, die Bäcker und Konditoren, die Apotheken, an die öffentlichen und privaten Speiseanstalten, die Gasthäuser und Wirtschaften, die öffentlichen und privaten Spitäler, Pflgeanstalten u. dergl. im Kanton Bern; 2. die Konsumgenossenschaft Bern, für sich und die andern Konsumvereine und Genossenschaften des Kantons, die dem Verband Schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) angehören, für die Abgabe an ihre Mitglieder.

Die Verteilung der Waren unter die Handelsorganisationen geschieht durch das Lebensmittelamt prozentual auf Grund ihrer Angaben über den gewöhnlichen Umsatz der Kleinverkäufer und den Bedarf der genannten grösseren Konsumenten, die von ihnen bedient werden sollen. Die Angaben sind auf Verlangen durch Buchauszüge und nötigenfalls durch Vorlage der Geschäftsbücher zu belegen.

Die grösseren Konsumenten (Ziff. 1 der genannten Konsumenten) haben sich für den Bezug von kontingentierten Lebensmitteln beim kantonalen Lebensmittelamt in Bern anzumelden. Die Angaben der Anmeldung müssen von der Ortspolizeibehörde verifiziert und als wahrheitsgetreu bescheinigt werden. Auf Verlangen sind die Geschäftsbücher vorzuweisen. Für die Lieferung an die Kleinverkäufer und an die Konsumvereine ist deren bisheriger Umsatz maßgebend.

Die monatliche Lieferung von Quantitäten unter 25 Kilogramm kann vom kantonalen Lebensmittelamt bestimmten Kleinverkäufern übertragen werden.

Die Abgabe

Die Abgabe der Waren durch die Handelsorganisationen erfolgt jeweilen nach dem Verhältnis des zugeteilten Kontingentes zum gewöhnlichen Bedarf. Der Kleinverkauf der kontingentierten Lebensmittel zum Verbrauch in der Haushaltung darf nur erfolgen gegen Vorweisung und Abgabe einer Karte, die eine Person zum Bezug einer bestimmten Quantität des betreffenden Lebensmittels für einen Monat berechtigt. Die Karten werden vom kantonalen Lebensmittelamt zu Anfang jeden Monats den Ortspolizeibehörden geliefert. Diese haben dem Lebensmittelamt rechtzeitig die notwendige Zahl mitzuteilen.

Die Karten sind jeden Monat von der Ortspolizeibehörde zu beziehen. Jede Haushaltung ist zum Bezug von so viel Karten berechtigt, als Personen von ihr regelmäßig befristigt werden. Kleinere Kostgebereien sind den Haushaltungen gleichzustellen, sofern die Kostgänger die Hauptmahlzeiten regelmäßig bei ihnen einnehmen.

Abgabemenge

Die Quantität, die vom Kleinverkäufer mittelst Abgabe einer Karte bezogen werden kann, wird jeden Monat auf Grund des vom Bund gelieferten Kontingentes vom Lebensmittelamt festgesetzt. Die Festsetzung wird öffentlich bekanntgemacht, sowie den Gemeindebehörden durch Kreis Schreiben mitgeteilt. Das kantonale Lebensmittelamt sorgt dafür, daß die dem Kanton zugeteilten Waren gleichmäßig, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend, unter die Kleinverkäufer, die Konsumgenossenschaften eingeschlossen, verteilt werden. Die Abgabe von Waren an Kleinverkäufer oder Verbraucher außerhalb des Kantons ist untersagt.

Preis

Die vom Lebensmittelamt zugeteilten Waren sind bei der Lieferung bar zu bezahlen. Der Preis wird auf den vom schweizerischen Oberkriegskommissariat berechneten Preis festgesetzt mit einem Zuschlag von 50 Rappen per 100 Kilogramm, der ausschließlich zur Deckung der durch diese Verordnung dem Kanton erwachsenden Kosten verwendet wird.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verteilung der Waren unter die Kleinverkäufer und die grösseren Konsumenten wird vom Lebensmittelamt mit Hilfe der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortspolizeibehörden ausgeübt. Beschwerden gegen das Lebensmittelamt werden von der Direktion des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat beurteilt.

Den Bäckern und Konditoren, sowie den Apothekern ist untersagt, den ihnen zugeteilten Zucker anders als zur Herstellung von Produkten zu verwenden, die im eigenen Geschäft verkauft werden. Die Ortspolizeibehörden haben die bezügliche Kontrolle auszuüben.

Es folgen die bekannten Strafbestimmungen gegen Uebertretungen.

Die Verordnung ist mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft getreten.